



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

13. AUG. 2023

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1463

A14

Aktenzeichen
3430-II.118
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Burkei
Telefon: 0211 8792-354

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

20. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 16. August 2023

Bericht zu TOP: „Auswirkungen des Urteils des LG Köln vom 13.06.2023 zur Zahlung von 300.000 Euro Schmerzensgeld für Missbrauchstopfer der Katholischen Kirche“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

10. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 16. August 2023

Bericht zu TOP

„Auswirkungen des Urteils des LG Köln vom 13.06.2023 zur
Zahlung von 300.000 Euro Schmerzensgeld für Missbrauchsop-
fer der Katholischen Kirche“

Zu der Berichtsbitte der FDP-Fraktion vom 02.08.2023 wird wie folgt Stellung genommen:

Der Landesregierung ist die Anerkennung des Leids von Opfern sexuellen Missbrauchs innerhalb der Kirchen ein wichtiges Anliegen. Die Landesregierung erachtet daher eine umfassende konsequente Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Schutzbereich der Kirche, zu der auch die Leistung einer angemessenen finanziellen Entschädigung an die Opfer zählt, als zwingend erforderlich. Nur unter diesen Voraussetzungen kann eine Aufarbeitung den berechtigten Interessen der Betroffenen gerecht werden.

Die außergerichtliche Entschädigung von Missbrauchsoptionen der katholischen Kirche erfolgt seit dem 01.01.2021 durch die von der Deutschen Bischofskonferenz eingerichtete Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA). In dieses interdisziplinär besetzte, weisungsunabhängige Gremium bringen derzeit die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a.D. Margarete Reske als Vorsitzende und der Vorsitzende Richter am Bundessozialgericht a.D. Prof. Dr. Ernst Hauck als stellvertretender Vorsitzender – beide aus Nordrhein-Westfalen stammend – richterliche Erfahrung und juristischen Sachverstand ein. Die Kommission nimmt Anträge von Missbrauchsoptionen entgegen, prüft die Plausibilität der Tatschilderungen, legt die Höhe der sogenannten „Anerkennungsleistungen“ fest und weist deren Auszahlung an. Nach der von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Verfahrensordnung legt die Kommission die Leistungshöhe im Einzelfall auf der Grundlage des von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen finanziellen Zahlungsrahmens fest, der sich am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientiert. Dieser Zahlungsrahmen sieht derzeit Leistungen bis 50.000 € vor. In Ausnahmen kann die Kommission mit Zustimmung der kirchlichen Institution in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen festlegen. Dies ist nach dem Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle der Kommission in den Jahren 2021 und 2022 in 143 Fällen geschehen, was 8 % der Fälle entspricht. In 24 Fällen davon wurden Entschädigungen über 100.000 € festgelegt.

Die evangelische Kirche hat Anerkennungskommissionen auf der Ebene der Landeskirchen eingerichtet. In Nordrhein-Westfalen wurde die gemeinsame Unabhängige Kommission der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt eingerichtet. Deren Verfahrensordnung enthält keine konkreten Vorgaben zur Höhe der Leistungen.

Mit dem angesprochenen Urteil des Landgerichts Köln vom 13.06.2023, Az. 5 O 197/22, ist – soweit ersichtlich – erstmals eine Entscheidung eines staatlichen Gerichts über einen Schmerzensgeldanspruch wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen durch einen Geistlichen ergangen. Das Gericht hat dem Kläger, der in den 70er Jahren von einem zwischenzeitlich verstorbenen Pfarrer sexuell missbraucht worden war, einen Anspruch auf Schmerzensgeld in Höhe von 300.000 € gegen das Erzbistum Köln zugesprochen. Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen hatte zuvor lediglich einen Betrag von 25.000 € festgelegt. Der Entscheidung des Landgerichts Köln kommt in zweierlei Hinsicht Bedeutung zu: Zum einen stellt die Entscheidung klar, dass in Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen durch Geistliche die Anstellungskörperschaft in entsprechender Anwendung von § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG (Amtshaftung) haftet. Zum anderen hat das Urteil mit einem Betrag von 300.000 € ein Schmerzensgeld zugesprochen, das deutlich über den bislang von Gerichten in Missbrauchsfällen ausgeurteilten Beträgen liegt.

Weitere Verfahren, in denen wegen des sexuellen Missbrauchs durch Geistliche Schmerzensgeldforderungen gegenüber dem Erzbistum Köln bzw. dem Erzbistum München und Freising geltend gemacht werden, sind aktuell vor dem Landgericht Köln und dem Landgericht Traunstein anhängig.

Wie sich die Entscheidung des Landgerichts Köln und etwaige Entscheidungen, die in den weiteren anhängigen Verfahren ergehen werden, auf die Entschädigungspraxis der Kommissionen, insbesondere auf die bislang von vielen als zu gering kritisierte Höhe der Leistungen, auswirken werden, bleibt zunächst abzuwarten. Die UKA hat mit Pressemitteilung vom 16.06.2023 (abrufbar unter <https://www.erkennung-kirche.de/fileadmin/uka/Dokumente/PM-03-2023-UKA-Urteil-des-Landgerichts-Koeln.pdf>) bereits erklärt, dass die Entscheidung im Rahmen ihrer Entscheidungspraxis Berücksichtigung finden wird und dass sie davon ausgeht, dass die rechtskräftige Entscheidung Einfluss auf den finanziellen Zahlungsrahmen für Anerkennungsleistungen haben wird, da sich dieser nach der Verfahrensordnung am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientiert.

Die zuständigen Ressorts der Landesregierung werden die weitere Entwicklung aufmerksam begleiten und beobachten.